

Mitteilung

für den Beirat für Behindertenfragen am 27.01.2016

Thema:

Pressemitteilung Vorschlag für verbesserte Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen

Mitteilung:

Auf die folgende Pressemitteilung vom 02.12.2015 wird hingewiesen:

Kommission legt Vorschlag für verbesserte Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen vor

Brüssel, 2. Dezember 2015

Europäische Kommission - Pressemitteilung

Die Europäische Kommission hat heute einen Vorschlag für einen europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit vorgelegt, mit dem bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen für wichtige Produkte und Dienstleistungen auf EU-Ebene festgelegt werden sollen, um Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

@ copyright 2015

Die betroffenen Produkte und Dienstleistungen wurden nach einer Befragung von Bürgerinnen und Bürgern, Organisationen der Zivilgesellschaft und Unternehmen sorgfältig ausgewählt. Darunter befinden sich Geldautomaten und Bankdienstleistungen, Computer, Telefone und Fernsehgeräte, Telefon- und audiovisuelle Dienstleistungen, Personenbeförderung, EBooks und der elektronische Handel.

Die vorgeschlagene Richtlinie soll die Funktionsweise des Binnenmarktes verbessern, indem sie es für die Unternehmen leichter macht, barrierefreie Produkte und Dienstleistungen grenzüberschreitend anzubieten. Auch im Rahmen der EU-Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge und über die Verwendung der EU-Fonds sollen die gleichen Barrierefreiheitsanforderungen gelten. Der Rechtsakt wird die Innovation fördern und das Angebot barrierefreier Produkte und Dienstleistungen für die rund 80 Millionen Menschen mit Behinderungen, die in der EU leben, verbessern. Ein besonderes Anliegen war die Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen, vor allem für Klein- und Kleinstunternehmen. Eine „Klausel des gesunden Menschenverstands“ verhindert, dass die Anforderungen eine unverhältnismäßige Belastung darstellen. Für Kleinstunternehmen sind weniger strenge Vorgaben zur Einhaltung der Vorschriften vorgesehen. Die Erfahrung zeigt, dass es in den meisten Fällen unternehmerisch sinnvoll ist, barrierefreie Produkte anzubieten, vor allem wenn der Barrierefreiheit bereits in der Designphase Rechnung getragen wird.

Marianne Thyssen, EU-Kommissarin für Beschäftigung, Soziales, Qualifikationen und Arbeitskräftemobilität, erklärte: *„Eine Behinderung darf kein Hindernis für die umfassende Teilhabe an der Gesellschaft sein. Genauso wenig darf das Fehlen gemeinsamer EUVorschriften ein Hindernis für den grenzüberschreitenden Handel mit*

barrierefreien Produkten und Dienstleistungen sein. Mit diesem Rechtsakt wollen wir den Binnenmarkt weiter entwickeln und sein Potenzial für die Unternehmen und die Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen nutzen. Im Grunde können wir alle von diesem Vorschlag profitieren.“

Mit dem europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit wird es für Produzenten und Dienstleister leichter werden, Produkte und Dienstleistungen, die den EU-Anforderungen entsprechen, zu exportieren, da sie nicht an unterschiedliche nationale Vorschriften angepasst werden müssen. Dies wird vor allem kleinen Unternehmen helfen, die Möglichkeiten des EU-Marktes auszuschöpfen. Menschen mit Behinderungen wird dadurch ein größeres Angebot barrierefreier Produkte und Dienstleistungen zu erschwinglicheren Preisen zur Verfügung stehen. Das verbesserte Angebot kann außerdem älteren Menschen mit vergleichbaren Barrierefreiheitsbedürfnissen oder anderen Personen zugute kommen, die aufgrund eines Unfalls, einer vorübergehenden Erkrankung oder ungünstiger Rahmenbedingungen (schlechtes Licht, Lärm) mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert sind. Den Betroffenen wird so zu einer aktiveren Teilhabe an der Gesellschaft (einschließlich Bildung und Beschäftigung), größerer Autonomie und Mobilität verholfen.

Hintergrund

Rund 80 Millionen Menschen in der EU haben eine mehr oder minder schwere Behinderung. Aufgrund der Alterung der Bevölkerung wird diese Zahl bis 2020 auf voraussichtlich rund 120 Millionen Menschen ansteigen. Barrierefreiheit ist eine Voraussetzung für die gleichberechtigte und aktive Teilhabe der IP/15/6147 Betroffenen an der Gesellschaft. Und sie kann zu einem intelligenten, nachhaltigen und inklusiven Wachstum beitragen.

Das [Übereinkommen der Vereinten Nationen](#) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sieht Barrierefreiheitspflichten vor. Vertragsparteien wie die EU und ihre Mitgliedstaaten sind verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zu ergreifen, um die Barrierefreiheit herzustellen. Tut die EU nichts, wird jedes EU-Land weiter seine eigenen Gesetze zur Umsetzung seiner Verpflichtungen erlassen, so dass der EU-Markt immer stärker fragmentiert wird. Durch das Handeln der EU können eine solche Fragmentierung verhindert und neue Marktchancen für Unternehmen geschaffen werden. Die Kosten für barrierefreie Produkte und Dienstleistungen können gesenkt werden, und langfristig kann sich die Richtlinie positiv auf die öffentlichen Haushalte auswirken, da die Autonomie älterer oder behinderter Menschen verbessert wird. Die EU hat das VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) 2011 ratifiziert, das die Frage der Behinderung unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte behandelt und nicht aus einer medizinischen oder karitativen Perspektive heraus. Es umfasst Bürgerrechte, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und ein breites Spektrum von Politikbereichen: von Justiz über Verkehr bis hin zu Beschäftigung und Informationstechnologien. Artikel 9 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, einen gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Sämtliche Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen unterzeichnet, und 25 haben es ratifiziert. Finnland, Irland und die Niederlande bereiten die Ratifizierung derzeit vor. Das bedeutet, dass die EU und alle Mitgliedstaaten, die Vertragspartei sind, verpflichtet sind, die in dem VN-Übereinkommen verankerten Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu wahren und zu schützen.

Weitere Informationen

Siehe auch das [Factsheet](#).

[Aktuelles auf der Website der GD Beschäftigung](#)
[Marianne Thyssen](#) und [Social Europe](#) auf Twitter